

Veröffentlichung in der Wetterauer Zeitung am: 13. Juni 2015

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedberg (Hessen)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedberg (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am 28. Mai 2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Friedberg (Hessen) beschlossen.

§ 1

Organisation/Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedberg (Hessen) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Friedberg (Hessen).

Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils

- Bauernheim
- Bruchenbrücken
- Dorheim
- Ockstadt
- Ossenheim

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Friedberg (Hessen) steht unter der Leitung einer Stadtbrandinspektorin/eines Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1, und § 6 HBKG, sowie die Unterstützung und Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Friedberg (Hessen) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Friedberg (Hessen) haben.
Wer aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Friedberg (Hessen) und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung steht, kann ebenfalls als aktiver Feuerwehrangehöriger aufgenommen werden. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
Die Aufnahme kann nur in dem Stadtteil erfolgen in dem der Wohnsitz besteht, oder in dem man aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung steht.
- (3) Vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Friedberg.
- (4) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder bei der Wehrführerin/dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) vorzulegen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor oder durch die Wehrführerin/den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist die/der Feuerwehrangehörige durch

Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben.

§ 5

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod,
 - e) dem Ende der Voraussetzungen nach § 4 Abs.2 Satz 2.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats der Stadt Friedberg (Hessen) nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann eine Angehörige/ einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl
 - der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors,
 - der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/des stellvertretenden Stadtbrandinspektors,
 - der Wehrführerin/des Wehrführers,
 - der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers,
 - sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen nicht vor der erfolgreichen Teilnahme am Grundlehrgang eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2.

- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Regelmäßige Untersuchungen nach § 4 Absatz 3 sind durchzuführen. Der Turnus wird durch den Wehrführerausschuss in Benehmen mit dem Arbeitsmediziner / der Arbeitsmedizinerin und dem Magistrat der Stadt Friedberg festgelegt. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Friedberg (Hessen).

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nachdem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Friedberg (Hessen) Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer unverzüglich
 - im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstunganzuzeigen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Friedberg (Hessen) in Frage kommen, hat die Empfängerin/der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung unverzüglich an den Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen) weiterzuleiten.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt eine/ein Angehörige(r) der Einsatzabteilung ihre/seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihr/ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Sie ist zu protokollieren. Vor dem Verweis ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Geräewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung und der Bereitstellung von Einsatzverpflegung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der

Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 5 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.

- (4) Die Ehren- und Altersabteilung benennt einen Vertreter der sie im Wehrführerausschuss vertritt.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) führt den Namen Jugendfeuerwehr Friedberg (Hessen).

Die Jugendfeuerwehren in den Stadtteilen führen als Zusatz jeweils die Bezeichnung

- Bauernheim
- Bruchenbrücken
- Dorheim
- Ockstadt
- Ossenheim.

- (2) Die Jugendfeuerwehr Friedberg (Hessen) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Auf eigenen Wunsch der/des Jugendlichen kann sie/er bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr verbleiben. Dies gilt ebenfalls wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung noch nicht vorliegen. Für die Aufnahme gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die/der sich dazu der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Für die Stadtjugendfeuerwehrwartin/ den Stadtjugendfeuerwart ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen der sie/ihn im Verhinderungsfalle vertritt.
- (5) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/Der Stadtjugendfeuerwehrwart und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Sie/Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart der Stadtteile.
- (6) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/Der Stadtjugendfeuerwehrwart und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (7) Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilwehr gewählt.

§ 11 Kindergruppe

- (1) Es kann eine Kindergruppe gebildet werden. Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) beschlossenen Kindergruppenordnung.

- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) führt die Bezeichnung

Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen).

Die Kindergruppe in den Stadtteilen führen als Zusatz jeweils die Bezeichnung

- Bauernheim
- Bruchenbrücken
- Dorheim
- Ockstadt
- Ossenheim.

- (3) Die Kindergruppe kann sich als weiteren Zusatz einen eigenen Namen geben.
- (4) Die Bildung einer gemeinsamen Kindergruppe aus mehreren Stadtteilen ist möglich.
- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die Stadtbrandinspektorin/ den Stadtbrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die/der sich dazu der Leiterin/des Leiters der Kindergruppe bedient. Die Leiterin/Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiterin/der Leiter und Betreuerin(nen)/Betreuer werden nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss durch die Stadtbrandinspektorin/ den Stadtbrandinspektor bestellt. Die Leiterin/Der Leiter und Betreuerin(nen)/Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Sie müssen nicht Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 12

Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor, stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführerin/Wehrführer, stellvertretende Wehrführerin/stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Leiterin/Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedberg (Hessen) ist die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor.
- (2) Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet in der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedberg (Hessen) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem muss sie/er ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Friedberg (Hessen) haben.
Sie/Er darf nicht gleichzeitig Wehrführerin/Wehrführer oder stellv. Wehrführerin/stellv. Wehrführer sein.
Wird eine Wehrführerin/ein Wehrführer oder eine stellv. Wehrführerin/ein stellv. Wehrführer zur Stadtbrandinspektorin/zum Stadtbrandinspektor gewählt, so ist die/der Gewählte im Rahmen ihrer/seiner Ernennung zur Stadtbrandinspektorin/zum Stadtbrandinspektor als Wehrführerin/Wehrführer oder stellv. Wehrführerin/stellv. Wehrführer zu entlassen.
- (5) Die Stadtbrandinspektorin/ Der Stadtbrandinspektor wird durch den Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen) zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Sie/Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedberg (Hessen) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie/Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie/ihn die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführerin/der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Die stellv. Stadtbrandinspektorin/Der stellv. Stadtbrandinspektor hat die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor im Verhinderungsfall zu vertreten. Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird eine Wehrführerin/ein Wehrführer oder eine stellv. Wehrführerin/ein stellv. Wehrführer zur stellv. Stadtbrandinspektorin/zum stellv. Stadtbrandinspektor gewählt, so ist die/der Gewählte im Rahmen ihrer/seiner Ernennung zur stellv. Stadtbrandinspektorin/zum stellv. Stadtbrandinspektor als Wehrführerin/Wehrführer oder stellv. Wehrführerin/stellv. Wehrführer zu entlassen. In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat hiervon Ausnahmen zulassen. Die/der stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellv. Stadtbrandinspektor wird durch den Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen) zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor und ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführerin(en)/Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors. Die Wehrführerin/ Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der Wehrführerin/des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) Die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin/den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführerin/ des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (10) Für die Wehrführerin/den Wehrführer und deren Stellvertreterin/deren Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor, der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführerinnen und Wehrführern, den stellvertretenden Wehrführerinnen und den stellvertretenden Wehrführern, der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart und der Sprecherin/dem Sprecher der Ehren- und Altersabteilung, besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedberg (Hessen) zu koordinieren. Einzuladen ist ebenfalls eine Vertretung des Magistrats der Stadt Friedberg. Die Vertretung hat nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (2) Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie/Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Es finden mindestens 4 Sitzungen des Wehrführerausschusses im Jahr statt. Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Für die Einladung ist die schriftliche Form (Brief) oder die elektronische Form (E-Mail) zulässig.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer bestellt. Ist diese Person nicht ordentliches Mitglied im Ausschuss, hat sie kein Stimmrecht.

§ 14

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin/des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben wird in jedem Stadtteil für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friedberg (Hessen) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Wehrführerin/dem Wehrführer als Vorsitzende/als Vorsitzenden, der stellvertretenden Wehrführerin/dem stellvertretenden Wehrführer, einer Vertreterin/einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart.
In den Stadtteilen gehören zusätzlich 2 Gruppenführerinnen/Gruppenführer und die ehrenamtlichen Gerätewarte dem Feuerwehrausschuss an. In der Kernstadt die ernannte(n) Zugführerin(en) und Zugführer mit den Stellvertreterinnen/Stellvertretern und der/den ernannten Gruppenführerin(en)/Gruppenführern.
- (3) Die Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Ehren- und Altersabteilung für den Sitz im Feuerwehrausschuss erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.
- (4) Es finden mindestens 2 Sitzungen des Feuerwehrausschusses im Jahr statt. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.
Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 10 Tage. Sie/Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Für die Einladung ist die schriftliche Form (Brief) oder die elektronische Form (E-Mail) zulässig.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor und die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Für die Ladungsfrist gilt § 14 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer bestellt. Ist diese Person nicht ordentliches Mitglied im Ausschuss, hat sie kein Stimmrecht.

§ 15

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführerin/ des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr statt.
Sie ist im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen.
Sie kann gemeinsam mit der Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins durchgeführt werden.
Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor und die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor sind zur Jahreshauptversammlung einzuladen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Wehrführerin/dem Wehrführer einberufen. Sie/Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung ist den Feuerwehrangehörigen und den Mitgliedern des Magistrats mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Für die Einladung ist die schriftliche Form (Brief) oder die elektronische Form (E-Mail) zulässig. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates können eingeladen werden.
Bei Postversand gilt die Einladung nach dem 3. Werktag als zugestellt.
Im Fall des Absatzes 3 verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig.
Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Die Jahreshauptversammlung beschließt im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen sieben Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Wehrführerin/bei dem Wehrführer eingegangen sein.
Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Stadtteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) statt.
Bei dieser Versammlung hat die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Gemeinsame Hauptversammlung wird von der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor einberufen.
Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Gemeinsamen Hauptversammlung ist den Feuerwehrangehörigen mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch amtliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt und durch Aushang in den Feuerwehrhäusern bekannt zu geben. Die Mitglieder von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sind schriftlich einzuladen.
- (4) Die Gemeinsame Hauptversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig.
Beschlüsse der Gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Die Gemeinsame Hauptversammlung beschließt im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
Anträge zur Gemeinsamen Hauptversammlung müssen sieben Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor eingegangen sein.
Über die Gemeinsame Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter geleitet, die/den die jeweilige Versammlung bestimmt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sollte kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung sein.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten.
§ 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 gelten entsprechend.
Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 4.
- (3) Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor, die stellv. Stadtbrandinspektorin/der stellv. Stadtbrandinspektor, die Wehrführerin/der Wehrführer, die stellv. Wehrführerin/der stellv. Wehrführer, die Vertreterin/der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart, die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 5 HGO mit Stimmenmehrheit gewählt.
Die Wahlzeit beträgt jeweils 5 Jahre.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über alle Wahlen ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen.
Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (6) Sind bereits zu Beginn einer Gemeinsamen Hauptversammlung, in der Wahlen nach Abs. 3 durchzuführen sind, mindestens 25 Prozent der Einsatzabteilung einer Wehr durch einen Einsatz an der Teilnahme zur Versammlung verhindert, kann der Tagesordnungspunkt Wahlen in der Tagesordnung nach hinten verlegt werden
Ist der Einsatz nicht bis zum Ende der Hauptversammlung beendet, wird der Tagesordnungspunkt Wahlen ohne weitere Einladung um 7 Tage vertagt. Versammlungsort und Zeit werden durch amtl. Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Friedberg bis spätestens 2 Tage vor der Versammlung veröffentlicht.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und finanziell unterstützen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedberg (Hessen) vom 08.05.2004, sowie der 1. Nachtrag zur Satzung vom 02.10.2004 und der 2. Nachtrag vom 30.04.2005 außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 09. Juni 2015

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Bürgermeister

Jugendfeuerwehrordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Friedberg (Hessen)

§ 1

Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Friedberg ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen). Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von vollendeten 10. bis 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben ihre Aktivitäten als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Wehrführerin/des Wehrführers, die/der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Bezüglich der Voraussetzungen gilt die Feuerwehr-Organisationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll auch durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitgliede die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter von vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahren werden, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in der Stadt Friedberg (Hessen) haben, wenn die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
Die Aufnahme kann nur in dem Stadtteil erfolgen, in dem der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt besteht.
- (2) Die Jugendlichen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Hierzu ist vor der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr eine arbeitsmedizinische Untersuchung durchzuführen.
- (3) Regelmäßige Untersuchungen nach § 4 Absatz 3 sind durchzuführen. Der Turnus wird durch den Wehrführerausschuss in Benehmen mit dem Arbeitsmediziner/der Arbeitsmedizinerin und dem Magistrat der Stadt Friedberg festgelegt. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Friedberg (Hessen).

- (4) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Vorschlag durch die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart. Jedes Aufnahmegesuch ist durch den Jugendausschuss zu befürworten.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
 - die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - Ermahnung unter vier Augen
 - Verweis unter vier Augen
 - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (2) Ermahnungen werden von der Jugendfeuerwehrwartin/vom Jugendfeuerwehrwart unter 4 Augen ausgesprochen.
Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart erteilt. Hierüber sind die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses und Anhörung des Feuerwehrausschusses von der Wehrführerin/dem Wehrführer der betreffenden Wehr ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Aussprechen der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der Wehrführerin/dem Wehrführer der betreffenden Feuerwehr eingebracht werden, die/der über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Friedberg erlischt:
 - bei Wegzug aus der Stadt Friedberg,
 - auf Wunsch des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung der/des Erziehungsberechtigten,
 - durch Ausschluss.

§ 7

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendausschuss.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart in Einvernehmen mit der Wehrführerin/dem Wehrführer unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Jugendfeuerwehr beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
 - Wahl der drei Beisitzer
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (5) Wahlen sind gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) durchzuführen.

§ 9

Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wird von der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen.
- (2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - drei Beisitzern aus den Reihen der Jugendfeuerwehr
 - zwei Betreuern aus den Reihen der Einsatzabteilung.
- (3) Die Betreuer werden auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes von der Wehrführerin/dem Wehrführer auf die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Weitere Jugendbetreuer können auf Vorschläge des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin von der Wehrführerin/dem Wehrführer eingesetzt werden. Aus wichtigem Grund ist eine Abberufung durch die Wehrführerin/den Wehrführer vor Ablauf der Amtszeit möglich.
- (4) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der Wehrführerin/dem Wehrführer
 - Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Erstellen des Dienstplanes im Einvernehmen mit der Wehrführerin/dem Wehrführer.

§ 10

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke (9 Jugendliche) betragen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr entsprechende Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Sie ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung der überlassenen Bekleidung und Ausrüstung wird dem Mitglied der Wiederbeschaffungswert der Gegenstände berechnet.

§ 11

Ausbildung und Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Jugendfeuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
- (2) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln usw. geleistet.
- (3) Es wird ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Wehrführerin/dem Wehrführer zu genehmigen.

§ 12

Übernahme in die Einsatzleitung

Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Es kann § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Friedberg (Hessen) angewendet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung für die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Friedberg (Hessen) und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 09.05.2004 außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 09. Juni 2015

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Bürgermeister

Kindergruppenordnung für die Kindergruppe in der Stadt Friedberg (Hessen)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Kindergruppe der Stadt Friedberg (Hessen) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen)
- (2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern die ihre Aktivitäten selbstständig innerhalb der Kindergruppe organisieren.

§ 2

Leitung der Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg (Hessen) und untersteht der Wehrführerin/dem Wehrführer.
- (2) Die Wehrführerin/der Wehrführer setzt eine Leiterin/einen Leiter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Kindergruppe ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kindergruppe sicherzustellen. Die Leiterin/der Leiter der Kindergruppe ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogischen Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss sie/er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen (analog § 7 Abs. 6 Satz 1 der Feuerwehr-organisationsverordnung –FwOVO-).
- (4) Die Leiterin /der Leiter der Kindergruppe erhält eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart.

§ 3

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindergruppe will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kindergruppe kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranführen.
- (2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen, Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln.
- (3) Ebenso soll die allgemeine Aktivität, wie Spiel & Sport, Wanderungen Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.
- (4) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kindergruppe ist geschlechtsneutral. Mögliche Ämter in der Kinderfeuerwehr, die sich aus der Ordnung ergeben, können sowohl von männlichen wie auch weiblichen Personen ausgeführt werden.
- (2) In die Kindergruppe können Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch den/die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.

- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Leiterin/den Leiter der Kindergruppe gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (4) Die Mitglieder können bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Übungen und Veranstaltungen der Kindergruppe regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, und es muss den Anordnungen und den Ordnungshinweisen Folge leisten.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied ist nach § 2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- (2) Eine externe Leiterin/ein externer Leiter sowie der/die Betreuer, die nicht Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr sind, werden durch die Stadt Friedberg versichert.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnungen können Maßnahmen ergriffen werden:
 - Ausschluss von Aktivitäten.
 - Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahmen muss mit den Erziehungsberechtigten gesprochen werden.
 - Ausschluss von der Kindergruppe.

Diese Maßnahme kann nach Beratung mit der Leiterin/dem Leiter, der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart, der Wehrführerin/ dem Wehrführer beraten werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr bringt.

- (2) Gegen die Maßnahme können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kindergruppe erlischt
 - durch schriftlichen Austritt durch die Erziehungsberechtigten,
 - Erreichen des Höchstalters nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung,
 - durch Ausschluss nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehrgruppe zurückzugeben.

§ 9 Organe

Die Kinderfeuerwehr sollte folgende Organe besitzen:

- Leiterin/Leiter der Kindergruppe
- Stellv. Leiterin/Leiter der Kindergruppe.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Die Ordnung über die Kindergruppe ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Friedberg (Hessen) und wurde am beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 09. Juni 2015

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Bürgermeister